

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-312/24 – 1

Rechtssache C-312/24 [Darashev]ⁱ

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

29. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Januar 2024

Kläger:

CL

Beklagte:

Prokuratura na Republika Balgaria

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

SOFIYSKI RAYONEN SAD, GRAZHDANSKO OTDELENIE (Rayongericht Sofia, Zivilabteilung) ...[nicht übersetzt] in öffentlicher Sitzung am 30. Januar 2024 ...[nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Zivilrechtssache № **20211110120709** ...[nicht übersetzt],

hat bei seiner Entscheidung Folgendes berücksichtigt:

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Es handelt sich um ein Verfahren nach Art. 276 Abs. 1 AEUV und Kapitel 55 des GPK (Grazhdanski protsesualen kodeks, Zivilprozessordnung) (Vorabentscheidungsersuchen)

Das Verfahren wurde auf eine Klage von CL, ...[nicht übersetzt] Ortschaft Kazitshene, ...[nicht übersetzt] **gegen** die PROKURATURA NA REPUBLIKA BALGARIA (PRB, Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien) eingeleitet, mit der beantragt wird, die Beklagte **auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 des Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden, kurz: Staatshaftungsgesetz bzw. ZODOV)** zur Zahlung einer Summe in Höhe von 6 000,00 BGN als Ersatz der erlittenen immateriellen Schäden zu verurteilen, die durch Handlungen, die gegen den Kläger im eingeleiteten Ermittlungsverfahren gesetzt wurden ...[nicht übersetzt], und dessen Folgen entstanden sind.

In der Klageschrift wird vorgetragen, dass der Kläger den Status eines Verdächtigen gehabt habe, aber nicht förmlich beschuldigt worden sei [im Original: ne e bil privlechen kato obvinyaem). Er habe die Information erhalten, dass er „eine Person mit ungeklärter Rolle“ sei. Er sei für einen Zeitraum von 24 Stunden festgenommen worden. Zu einem späteren Zeitpunkt sei das Ermittlungsverfahren ausgesetzt worden, weil der Täter nicht ermittelt worden sei (Art. 244 Abs. 1 Nr. 2 NPK – Nakazatelno-protsesualen kodeks [Strafprozessordnung]). In der Zeit nach der endgültigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens habe er nicht in der Diensthierarchie (Ministerstvo na vatreshnite raboti – Ministerium für Innere Angelegenheiten) aufsteigen können, da er den Status eines Verdächtigen gehabt habe. Immaterielle Schäden habe er durch folgende Handlungen erlitten: **1)** Er sei für die Dauer von 24 Stunden festgenommen worden; **2)** die Festnahme sei vor allen Kollegen und Bediensteten in seiner Dienststelle erfolgt; **3)** er habe keine Informationen erhalten – weswegen das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, dass er einen Anwalt treffen oder Angehörige kontaktieren könne, sein Telefon sei beschlagnahmt worden; **4)** es seien Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt worden – zwei verschiedene Arten der Durchsuchung (im Original: obisk, pretarsvane), Täteridentifizierung, er habe aber nicht den Status eines Beschuldigten und sei nicht wegen einer Straftat verurteilt worden; **5)** als Bediensteter des Ministeriums für Innere Angelegenheiten (MVR) sei ihm die Ernennung in höhere dienstliche Ämter im Zeitraum von 2016 bis 2022 verweigert worden, da er in dem genannten Ermittlungsverfahren den Status eines Verdächtigen gehabt habe. Hinsichtlich der in den Rn. 1-4 geschilderten Handlungen trägt er vor, die Schäden seien in dem siebenmonatigen Zeitraum im Anschluss an die gegen ihn in dem angeführten Strafverfahren ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen eingetreten. Er beantragt die Entfernung insbesondere aus der Datenbank, in der er als Verdächtiger geführt wird.

Die Beklagte, die STAATSANWALTSCHAFT DER REPUBLIK BULGARIEN, bestreitet die Forderung in vollem Umfang dem Grunde und der Höhe nach.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Art und Weise, wie die Handhabung der Informationen (Erhebung, Speicherung, Löschung) über Personen, die in dem Strafverfahren den Status von Verdächtigen haben, zu erfolgen hat, wenn die Ermittlungsbehörden Teil der Organisationsstruktur des Dienstgebers sind, für den der Verdächtige arbeitet. Das Ersuchen bezieht sich darauf, welche Informationen der Dienstgeber erheben, speichern oder löschen darf, wenn andere seiner Organisationseinheiten Ermittlungsmaßnahmen gegen seinen Bediensteten durchführen. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen möchte das vorlegende Gericht die Auslegung des „Rechts auf Vergessenwerden“ in Fällen klären, in denen die erhobenen Informationen in der Personalakte des Bediensteten zu finden sind, der in einer Organisationseinheit eines Dienstgebers tätig ist, wobei genau diese Informationen in einem Strafverfahren erhoben wurden, das von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers geführt wird, wobei es sich bei dieser anderen Organisationseinheit um die Ermittlungsbehörde in dem Strafverfahren handelt. Darf ein Dienstgeber, der über Organisationseinheiten verfügt, die Ermittlungshandlungen durchführen, einem Bediensteten den beruflichen Aufstieg allein deshalb verwehren, weil er in einem anhängigen Strafverfahren verdächtigt wird, dessen Ermittlungshandlungen von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers durchgeführt werden? Kann ein Dienstgeber, der über eine Spezialdirektion verfügt, die Ermittlungshandlungen in einem Strafverfahren durchführt, einem Bediensteten, der in einer anderen Direktion tätig ist, den beruflichen Aufstieg mit der Begründung verweigern, dass der Bedienstete Verdächtiger sei oder den Status eines Beschuldigten/Angeklagten in einem von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers geführten Strafverfahren habe?

PARTEIEN DES RECHTSSTREITS

Kläger: CL, ...[nicht übersetzt] Ortschaft Kazitchene, ...[nicht übersetzt]

Beklagte: STAATSANWALTSCHAFT DER REPUBLIK BULGARIEN (PRB), Stadt Sofia ...[nicht übersetzt]

SACHVERHALT

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass am 1. März 2016 ein Ermittlungsverfahren ...[nicht übersetzt] wegen einer begangenen Straftat eingeleitet wurde: Raub in Mittäterschaft mit anderen Personen – Straftatbestand Art. 198 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 sowie in Verbindung mit Abs. 1 NK (Nakazatelen kodeks – Strafgesetzbuch). Das Ermittlungsverfahren wurde gegen einen unbekanntes Täter geführt. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Kläger in der Zeit von 2012 bis 2023 verschiedene Funktionen als Polizeibeamter im Ministerium für Innere Angelegenheiten (MVR) in verschiedenen Direktionen bekleidete: Generaldirektion „Sicherheitspolizei“ und Generaldirektion „Nationale Polizei“.

Am 17. Mai 2016 fand eine Generalsitzung aller Polizeibeamten statt, die im Referat, in dem der Kläger arbeitet, gerade anwesend waren. Zu dieser Generalsitzung sollen der Leiter der Sektion, ein Vertreter der Direktion „Interne Sicherheit“ des MVR, ein Staatsanwalt der SGP (Sofiyska gradska prokuratura – Staatsanwaltschaft der Stadt Sofia) und ein Ermittler erschienen sein. Es steht fest, dass der Kläger in dieser Sitzung öffentlich vor allen festgenommen wurde und sein Dienstabzeichen, seine Waffe und seinen Dienstausweis abgeben musste.

Es ist unstrittig, dass der Kläger am 17. Mai 2016 für einen Zeitraum von 24 Stunden festgenommen wurde. Für seine Festnahme wurde von der Direktion „Interne Sicherheit“ des MVR ein Haftbefehl erlassen. Der Haftbefehl erging auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 1 Nr. 1 des ZMVR [Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti – Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten] (Person, über die Angaben darüber vorliegen, dass sie eine Straftat begangen hat). Im Haftbefehl war vermerkt, dass die Person festgenommen werde, weil sie am 1. März 2016 in Mittäterschaft fremde bewegliche Sachen in der Absicht, sich diese unter Anwendung von Gewalt anzueignen, entwendet habe, was eine Straftat nach Art. 198 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 sowie in Verbindung mit Abs. 1 NK darstelle.

Außer Zweifel steht, dass der Kläger nach diesen 24 Stunden freigelassen wurde. Es ist unbestritten, dass der Kläger nicht förmlich beschuldigt wurde. Er wurde nicht angeklagt. Der Kläger wurde während Ermittlungshandlungen durchsucht, und zwar im Rahmen einer Durchsuchung und einer Beschlagnahme. Beim Kläger wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Der Kläger nahm an einer Täteridentifizierung teil, bei der die Opfer ihn nicht als Täter identifizierten. Dem Kläger wurden als Verdächtigem Fingerabdrücke abgenommen. Es sei festgestellt worden, dass auf den Gegenständen der Opfer keine Spuren von ihm zu finden sind. Außer Streit steht, dass die Durchsuchung und die Beschlagnahme nach vorheriger Genehmigung durch ein Gericht durchgeführt wurden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Ermittlungsverfahren ausgesetzt wurde, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass der Kläger seinen Dienst innerhalb des Systems des MVR wiederaufnahm. Der Kläger beteiligte sich an Auswahlverfahren für die Beförderung auf andere Stellen in anderen Referaten, Abteilungen und Direktionen innerhalb des Systems des MVR. Der Hauptgrund, warum er nicht auf eine andere Stelle ernannt wurde, besteht darin, dass er als Verdächtiger in dem oben genannten Ermittlungsverfahren festgenommen worden war. Der Personalakte des Klägers und den Archiven des MVR ist die Information zu entnehmen, dass der Kläger festgenommen wurde und Ermittlungsmaßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme, Täteridentifizierung) gegen ihn als Verdächtigen durchgeführt wurden. Der Grund, warum der Kläger nicht befördert oder auf andere Stellen versetzt wurde, war seine Beteiligung als Verdächtiger der Straftat nach Art. 198 Abs. 1 NK – Raub – an dem erwähnten Ermittlungsverfahren.

Er macht geltend, er habe immaterielle Schäden dadurch erlitten, dass er vor seinen Kollegen festgenommen worden sei, und zwar durch die Demütigung, dass er als langjähriger Bediensteter des MVR wegen einer Straftat festgenommen worden sei, von der nicht nachgewiesen worden sei, dass sie von ihm begangen worden sei. Seinem Vorbringen nach hat er Schäden erlitten, weil ihm keine Informationen über seine Festnahme übermittelt worden seien – kein Anwalt, kein Telefongespräch mit der Familie, es sei ihm kein Grund für die Festnahme genannt worden. Er ist der Ansicht, dass diese Festnahme ein Hindernis für [sein] berufliches Fortkommen und seine berufliche Entwicklung dargestellt habe. Sein Dienstgeber, der die Festnahme vorgenommen habe, bewahre eine Datenbank zu diesem Ermittlungsverfahren auf und weigere sich, sie zu entfernen oder zu löschen. Unabhängig davon werde der Name des Klägers im Ermittlungsverfahren als Verdächtiger geführt, was ihn am weiteren Aufstieg hindere.

**RECHTSPRECHUNG DES VARHOVEN KASATIONS SAD NA
REPUBLIKA BALGARIA (OBERSTES KASSATIONSGERICHT DER
REPUBLIK BULGARIEN (VKS))**

Nach der Rechtsprechung des VKS hat eine Person, die mit einer Straftat in Zusammenhang gebracht und nicht förmlich beschuldigt wurde, bei Einstellung des Strafverfahrens Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung erfolgt gemäß dem ZODOV. Die Person kann auch für die Zeit vor ihrer Verdächtigung Schadensersatz verlangen, wenn sie die einzige Person war, die die Straftat begangen haben könnte, als ein Strafverfahren gegen einen unbekanntes Täter eingeleitet wurde. Beklagte in diesem Verfahren ist die Staatsanwaltschaft, da es sich um ein Ermittlungsverfahren handelt.

**GRÜNDE, AUS DENEN DAS GERICHT DER ANSICHT IST, DASS DAS
ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG FÜR DIE RICHTIGE
ENTSCHEIDUNG DES FALLES ERHEBLICH IST**

In der bulgarischen Strafprozessordnung (NPK) ist die Rechtsfigur des Verdächtigen im Strafverfahren nicht vorgesehen. Nach dem Urteil in der Rechtssache **C-209/22** hat der Verdächtige Rechte nach der *Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs*, mit der Ausnahme, dass ein solcher Zugang zu einem Rechtsbeistand nur dann erforderlich ist, wenn die erwähnte Person ihre Verteidigungsrechte praktisch und wirksam wahrnehmen kann.

Der Kläger im vorliegenden Verfahren hatte in dem genannten Ermittlungsverfahren voll und ganz den Status eines Verdächtigen, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Nach der Beweiserhebung wurde er jedoch nicht

förmlich beschuldigt, und das Strafverfahren gegen ihn wurde seit 2016 ausgesetzt, da der Täter nicht ermittelt wurde.

Der Kläger macht geltend, dass er Anspruch auf Entschädigung für seine Festnahme habe, wenn er verdächtigt worden sei, aber seine Beteiligung an einer Straftat nicht nachgewiesen worden sei. Er beantragt aus den folgenden Gründen Schadensersatz: 1. seine Festnahme sei vor versammelter Kollegenschaft in seiner Dienststelle erfolgt; 2. sein Status als Verdächtiger habe ein Hindernis für seinen beruflichen Aufstieg im Organisationssystem des MVR dargestellt; 3. Es sei ihm im Zuge der Festnahmehandlungen der Zugang zu Informationen vorenthalten worden – ein Gespräch mit der Familie, mit dem Anwalt, damit er hätte herausfinden können, weshalb er festgenommen worden sei.

Das MVR ist eine einzige Verwaltungsbehörde, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig ist. Sie besteht aus mehreren Direktionen, wobei die Generaldirektion „Nationale Polizei“ und die Generaldirektion „Sicherheitspolizei“ mit Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung betraut sind.

Gleichzeitig können Bedienstete des MVR auch Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte sein. Die Ermittlungshandlungen gegen Bedienstete des MVR werden unabhängig davon, um welche Straftat es sich handelt, von der Direktion „Interne Sicherheit“ durchgeführt. Die Direktion „Interne Sicherheit“ setzt die Handlungen zur Ermittlung von Straftaten, zu denen Angaben vorliegen, dass sie von Bediensteten des MVR begangen wurden. Ein ermittelnder Polizeibeamter der Direktion „Interne Sicherheit“ kann ein Ermittlungsverfahren gegen einen Bediensteten einer anderen Direktion des MVR einleiten. Die Bediensteten der Direktion „Interne Sicherheit“ führen Ermittlungsmaßnahmen durch – Durchsuchung, Beschlagnahme, Zeugenvernehmung, förmliche Beschuldigung, Offenlegung von Ermittlungsakten usw.

Als ein und dieselbe Verwaltungsbehörde ist das MVR der Dienstgeber aller Bediensteten, die für dieses Ministerium arbeiten. Jede einzelne Direktion bewahrt Informationen über ihren Bediensteten auf und speichert sie in seiner Personalakte. Bei der Teilnahme an Auswahlverfahren für Beförderungen und Versetzungen wird die Personalakte angefordert und Auskunft verlangt – wie er [seine] Pflichten erfüllt habe, ob er einmal Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter gewesen sei, ob er gegen die Arbeitsdisziplin oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen habe.

Auf der anderen Seite ist die Direktion „Interne Sicherheit“ eine Organisationseinheit des MVR, die Handlungen zur Ermittlung von Straftaten setzt, für die davon ausgegangen wird, dass sie von Bediensteten des MVR begangen wurden. Die bei der Ermittlung gewonnenen Informationen werden auch in der Personalakte gespeichert. Es wird eine interne Kontrolle durchgeführt, deren Ergebnis auch in die Personalakte einfließt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich ein Problem bei der Bearbeitung, Speicherung und Verwendung von Informationen, die von einer Direktion des MVR als Ermittlungsbehörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erlangt wurden und die einer anderen Direktion des MVR zur Verfügung gestellt werden, die gegenüber dem Verdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten die Rolle eines Dienstgebers hat. Für das Gericht ist nicht klar, ob Informationen, die eine Direktion des MVR als Ermittlungsbehörde erlangt hat, von Amts wegen in die Personalakte eines Bediensteten aufgenommen werden können, der in einer anderen Direktion des MVR als Polizeibeamter tätig ist. Wie werden diese Informationen gespeichert, für wie lange, und können sie ein Hindernis für den beruflichen Aufstieg des Bediensteten darstellen? Probleme mit der Verarbeitung und Speicherung der vom MVR erhobenen Ermittlungsdaten werden in den Rechtssachen **C-205/21 und C-118/22** behandelt.

Im vorliegenden Fall handelte das MVR gleichzeitig als Dienstgeber durch die Direktionen, in denen der Kläger seinen Dienst versah, aber auch als Ermittlungsbehörde durch die Direktion „Interne Sicherheit“, die Ermittlungen über Straftaten von Bediensteten des MVR durchführte.

Ist es verhältnismäßig, dass das MVR in seiner Eigenschaft als Dienstgeber Informationen über einen Bediensteten verwendet und sich auf diese Informationen stützt, die es von einer anderen Abteilung/Direktion des MVR erhalten hat, als diese die Aufgaben einer Ermittlungsbehörde wahrnahm? Ist das Ziel der Aufdeckung und Verhütung von Straftaten durch eine Organisationseinheit des MVR mit der Möglichkeit des Dienstgebers vereinbar, den beruflichen Aufstieg zu verwehren, nur weil der Bedienstete einer Straftat verdächtigt wurde, deren Strafverfolgung ausgesetzt wurde, weil der Täter nicht ermittelt wurde?

Es ist anzumerken, dass dem Gericht nicht klar ist, ob die DSGVO in Fällen wie dem vorliegenden Verfahren anwendbar ist – ein und dieselbe Organisationsstruktur, in der ein Teil der Direktionen die Funktion eines Dienstgebers und ein anderer Teil die Aufgaben einer Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren wahrnimmt.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO regelt, was personenbezogene Daten sind. Im Verfahren wurde unbestritten festgestellt, dass das MVR als Dienstgeber Informationen speichert, dass der Kläger verdächtigt war und während des Ermittlungsverfahrens wegen der Straftat „Raub in Mittäterschaft“ festgenommen wurde. Es stellt sich die Frage, ob diese Speicherung und Hinzufügung zur Personalakte des Verdächtigen eine Verarbeitung von Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt oder ob die Personalakte ein Dateisystem im Sinne von Art. 4 Nr. 6 ist. Für das Gericht stellt sich auch die Frage, ob die Speicherung von Daten wie den im vorliegenden Fall in Rede stehenden in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO fällt.

Es ist dem Gericht notorisch bekannt, dass Beamte, die für die öffentliche Ordnung sorgen (Personen, die im MVR arbeiten), höhere moralische und ethische Kriterien erfüllen sollten als andere Kategorien von Arbeitnehmern oder Bediensteten. Diese Personen dürfen nicht verurteilt, angeklagt, beschuldigt oder verdächtigt sein, weil dies dem Zweck ihrer beruflichen Tätigkeit zuwiderläuft, die Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten, Straftaten und Gesetzesübertretungen zu verhindern, aufzudecken und diesen vorzubeugen. Bis zum Beweis des Gegenteils besteht jedoch eine Unschuldsvermutung. Dem Gericht stellt sich die Frage, ob der Dienstgeber den beruflichen Aufstieg allein aufgrund der Tatsache verwehren kann, dass der Bedienstete Verdächtiger/Angeklagter/Beschuldigter ist, und zwar im Hinblick auf die höheren ethischen Kriterien, die diese Art von Bediensteten erfüllen muss. Kann sich ein Dienstgeber auf die Tatsache berufen, dass sein Bediensteter Verdächtiger/Beschuldigter/Angeklagter war, und seinen beruflichen Aufstieg stoppen, nachdem das Strafverfahren gegen ihn ausgesetzt wurde? Es ist nicht klar, ob die Erhebung und Verarbeitung von Daten in der Personalakte eines Bediensteten, die mit seinem Status als Verdächtiger/Beschuldigter/Angeklagter zusammenhängen, offensichtlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen an diese Art von Bediensteten stehen. Und zwar deswegen, weil nur eine rechtskräftige Verurteilung ein Grund für die Beendigung des Arbeits- und Dienstverhältnisses mit dem Bediensteten ist.

Gleichzeitig wird in den Erwägungsgründen 65 und 66 sowie in Art. 17 DSGVO der Grundsatz des Rechts auf Vergessenwerden eingeführt. Aus diesem Grund ist für das Gericht nicht klar, ob der Grundsatz des Rechts auf Vergessenwerden in Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO dahin auszulegen ist, dass jegliche Daten aus der Personalakte eines Bediensteten zu löschen sind, wenn diese Daten von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers erhoben wurden, die die Aufgaben einer Ermittlungsbehörde wahrnimmt, und den Bediensteten damit in Zusammenhang bringen, Verdächtiger/Beschuldigter/Angeklagter in Bezug auf eine Straftat gewesen zu sein.

Für das Gericht ist nicht eindeutig, ob unter der unrechtmäßigen Verarbeitung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO die Verarbeitung und Speicherung von Daten durch eine Organisationseinheit des Dienstgebers wegen Verdächtigung seines Bediensteten, eine Straftat begangen zu haben, wobei diese Informationen von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörde erlangt, erhoben und gespeichert wurden, zu verstehen ist.

Nach dem 19. Erwägungsgrund und Art. 2 Abs. [2] Buchst. d DSGVO werden die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten in Strafverfahren in der *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des*

Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geregelt.

Im Ausgangsverfahren geht es um Informationen, die der Dienstgeber in der Akte des Bediensteten aufbewahrt und die von einer anderen Direktion des Dienstgebers erlangt wurden, die im Verhältnis zu Polizeibeamten (in der Organisationsstruktur des MVR tätigen Personen) die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde in Strafverfahren hat. Nach Ansicht des Gerichts werden Daten, die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gegen einen Bediensteten erlangt werden, gleichzeitig von der DSGVO, der Richtlinie 2016/680 und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erfasst.

Art. 10 der Richtlinie 2016/680 führt eine besondere Kategorie von Personen ein. Für das vorliegende Gericht stellt sich die Frage, ob die Speicherung von Daten in der Personalakte der Bediensteten des MVR im Rahmen eines gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens in einem angemessenen Verhältnis zu den höheren moralischen Kriterien steht, die der Beruf erfordert. Können die im Rahmen einer Ermittlung erlangten Daten vom Dienstgeber von Amts wegen verwendet werden, wenn eine seiner anderen Organisationseinheiten Ermittlungshandlungen durchführt? Es wirft sich die Frage auf, ob „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ im Sinne der Richtlinie 2016/680 dahin auszulegen sind, dass Tätigkeiten darunterfallen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht. Für das Gericht stellt sich die Frage, ob Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680 dahin auszulegen ist, dass er es einem Dienstgeber erlaubt, Informationen über einen Bediensteten in einer Direktion, der Verdächtiger/Beschuldigter/Angeklagter ist, zu sammeln und zu speichern, die der Dienstgeber durch eine andere seiner Direktionen, eine Ermittlungsbehörde, erhoben hat.

Der Kläger bewarb sich an Auswahlverfahren zur Beförderung und Versetzung und war jeweils Erstgereihter. Aufgrund seines Status als Verdächtiger wurde er dennoch nicht auf die Stellen ernannt, für die er Erstgereihter war. In diesem Zusammenhang entsteht für das Gericht die Frage, ob die Speicherung von Daten durch ein und dieselbe Organisationsstruktur (wie das MVR, in dem ein Teil der Direktionen die Funktion eines Dienstgebers und eine Spezialdirektion die Funktion einer Ermittlungsbehörde hat) **eine Form der Diskriminierung** im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf darstellt, wenn die Informationen den Status des Bediensteten [eines Beteiligten an] einem Strafverfahren betreffen und von einer Direktion ein und derselben Organisationsstruktur erhoben werden, welche die Rolle einer Ermittlungsbehörde innehat. Umfasst also die Gleichbehandlung auch das Verbot der Speicherung von Daten über einen Bediensteten, der verdächtigt wurde und gegen den das Strafverfahren eingestellt wurde?

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist das Verfahren gemäß Art. 631 Abs. 1 GPK in Verbindung mit Art. 267 Abs. 1 AEUV bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die im Tenor des Beschlusses angeführten Auslegungsfragen auszusetzen.

Aus diesen Gründen hat das GERICHT

BESCHLOSSEN:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden **gemäß Art. 267 AEUV und Art. 629 GPK** folgende Fragen zur Vorabentscheidung **VORGELEGT**:

Ist **Art. 2 [Abs.] 1 DSGVO** dahin auszulegen, dass eine Datenverarbeitung Tätigkeiten ein und derselben Organisationsstruktur umfasst, in der ein Teil ihrer Direktionen die Aufgaben eines Dienstgebers wahrnimmt, während eine einzige andere Direktion die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde im Strafverfahren gegen Bedienstete der anderen Direktionen innehat? **Falls dies zu bejahen ist:**

1. Ist der Ausdruck „**Verarbeitung personenbezogener Daten**“ in Art. 4 Nr. 2 DSGVO dahin auszulegen, dass darunter eine Tätigkeit fällt, in deren Rahmen zur Personalakte eines Bediensteten Informationen hinzugefügt werden, die der Dienstgeber in seiner Eigenschaft als Ermittlungsbehörde durch eine seiner Direktionen in Bezug auf genau diesen Bediensteten erlangt hat?
2. Ist der Ausdruck „**Dateisystem**“ in Art. 4 Nr. 6 DSGVO dahin auszulegen, dass eine Personalakte eines Bediensteten oder Arbeitnehmers davon erfasst ist, der in einer Direktion des Dienstgebers arbeitet, wobei die Informationen von einer anderen Direktion des Dienstgebers erhoben wurden, welche die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde hat?
3. Ist **Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO** dahin auszulegen, dass eine Organisationseinheit eines Dienstgebers Daten darüber sammeln und speichern darf, dass der Bedienstete Verdächtiger/Beschuldigter/Angeklagter in einem Strafverfahren war, wobei diese Informationen von einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers erhoben wurden, welche die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde hat?
4. Ist das „**Recht auf Vergessenwerden**“ gemäß Art. 17 Absatz. 1 Buchst. a DSGVO dahin auszulegen, dass ein Dienstgeber jegliche Daten aus der Personalakte des Bediensteten löschen muss, die er durch eine andere seiner Direktionen, welche die Eigenschaft einer Behörde für die Ermittlung gegen seinen Bediensteten hat, darüber erhoben und gespeichert hat, dass der Bedienstete:
 - 4.1. wegen einer Straftat in [einem] anhängigen Strafverfahren verdächtig/beschuldigt/angeklagt ist;

- 4.2. wegen einer Straftat verdächtigt/beschuldigt/angeklagt wurde, in Bezug auf die ein Strafverfahren ausgesetzt oder eingestellt wurde?
5. Sind **„unrechtmäßig verarbeitete“** personenbezogene Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO dahin auszulegen, dass sie Daten umfassen, die der Dienstgeber durch eine andere seiner Organisationseinheiten erhalten, erhoben und gespeichert hat, die Aufgaben der Ermittlung im Strafverfahren gegen Bedienstete anderer Organisationseinheiten des Dienstgebers wahrnimmt, wobei diese Daten in der Personalakte gespeichert sind und den Umstand betreffen, dass der Bedienstete wegen einer Straftat verdächtigt/beschuldigt/angeklagt ist, und zwar:
- 5.1. wegen einer Straftat in [einem] anhängigen Strafverfahren verdächtigt/beschuldigt/angeklagt ist;
- 5.2. wegen einer Straftat verdächtigt/beschuldigt/angeklagt wurde, in Bezug auf die ein Strafverfahren ausgesetzt oder eingestellt wurde?
6. Sind **„personenbezogene Daten“** im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* dahin auszulegen, dass es sich um Daten handelt, die der Dienstgeber durch eine seiner Organisationseinheiten erlangt, erhoben und gespeichert hat, welche die Aufgaben einer Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren gegen einen Bediensteten wahrnimmt, der seinen Dienst in einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers versieht?
7. Ist **„Verarbeitung“** im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* dahin auszulegen, dass darunter eine Tätigkeit der Speicherung von Daten in der Personalakte des Bediensteten durch den Dienstgeber fällt, die der Dienstgeber durch eine seiner Organisationseinheiten erlangt, erhoben und gespeichert hat, welche die Aufgaben einer Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren gegen einen Bediensteten des Dienstgebers wahrnimmt, der seinen Dienst in einer anderen Organisationseinheit des Dienstgebers versieht?

8. Ist **Art. 9 Abs. 1** der *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* dahin auszulegen, dass er dem Dienstgeber gestattet, Informationen über einen Bediensteten zu erheben und zu speichern, der verdächtigt/beschuldigt/angeklagt ist, wobei der Dienstgeber diese Informationen durch eine andere seiner Organisationseinheiten erhoben hat, welche die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde im Strafverfahren gegen diesen Bediensteten innehat?
9. Ist **Art. 16 Abs. 2** der *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* dahin auszulegen, dass der Dienstgeber jegliche Daten aus der Personalakte des Bediensteten löschen muss, die der Dienstgeber durch eine andere seiner Organisationseinheiten erhoben und gespeichert hat, welche die Eigenschaft einer Ermittlungsbehörde im Strafverfahren gegen diesen Bediensteten innehat, und die den Umstand betreffen, dass der Bedienstete:
- 9.1. wegen einer Straftat in [einem] anhängigen Strafverfahren verdächtigt/beschuldigt/angeklagt ist;
- 9.2. wegen einer Straftat verdächtigt/beschuldigt/angeklagt wurde, in Bezug auf die ein Strafverfahren ausgesetzt oder eingestellt wurde?
10. Ist **Art. 1** der *Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf* dahin auszulegen, dass er es dem Dienstgeber, dessen eine Organisationseinheit Ermittlungshandlungen gegen einen Bediensteten einer anderen Organisationseinheit setzt, nicht gestattet, den beruflichen Aufstieg eines Bediensteten nur auf der Grundlage dessen zu verwehren, dass der Bedienstete:
- 10.1. wegen einer Straftat in [einem] anhängigen Strafverfahren verdächtigt/beschuldigt/angeklagt ist;
- 10.2. wegen einer Straftat verdächtigt/beschuldigt/angeklagt wurde, in Bezug auf die ein Strafverfahren ausgesetzt oder eingestellt wurde?

Das Verfahren **WIRD AUSGESETZT** ...[nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT